

Antrag

des Abg. Klaus Ranger u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterstützung des Sports durch Förderprogramme

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Mittel im aktuellen Haushalt für die Sportförderung bereitstehen;
2. welche Sportförderprogramme es in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg gab bzw. gibt, insbesondere unter Darstellung, welche davon den Breiten- und welche den Spitzensport unterstützen (bitte aufgelistet nach Jahren und nach Förderart);
3. welche Laufdauer die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils hatten bzw. haben (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);
4. was durch die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils gefördert werden konnte bzw. gefördert werden kann (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);
5. welche der in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme konkret die Förderung des Sportstättenbaus betreffen;
6. mit welchem finanziellen Volumen die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils ausgestattet waren bzw. sind (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm und unter Darstellung der Finanzmittel insgesamt und pro Jahr);
7. wie sich die jeweilige Förderhöhe der in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme darstellt, auch unter Darstellung der Zuwendungsgrenze (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);

8. wer die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils beantragen kann (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);
9. wie hoch jeweils der Eigenanteil der in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme ist (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);
10. welche Antragsfristen es für die in Ziffer 2 erfragten noch laufenden Sportförderprogramme jeweils gibt, insbesondere unter Darstellung, wo die eingebrachten Anträge jeweils bearbeitet werden (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);
11. wie viele Vereine oder sonstige Organisationen und Gruppen die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme in den vergangenen zehn Jahren jeweils in Anspruch genommen haben (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm und aufgeschlüsselt nach Jahr);
12. ob und mit welchem Ergebnis die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils evaluiert wurden bzw. werden (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);
13. ob, und wenn ja, welche neuen Sportförderprogramme derzeit in Planung sind.

21.3.2024

Ranger, Dr. Fulst-Blei, Born, Steinhülb-Joos, Kenner SPD

Begründung

Die Unterstützung des Sports und der dort tätigen Vereine ist eine wichtige Aufgabe des Landes. Insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen aktuellen Herausforderungen braucht es eine erfolgreiche und zuverlässige Sportförderung. Mit diesem Antrag soll die derzeitige Situation der Sportförderstruktur in Baden-Württemberg beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. April 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/40 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Mittel im aktuellen Haushalt für die Sportförderung bereitstehen;

Im Staatshaushaltsplan 2023/2024 sind im Sporthaushalt (Kapitel 0460) insgesamt rd. 122,2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 etatisiert. Aus dem Kommunalen Investitionsfonds sind hierfür 17 Mio. Euro eingeplant. Weitere 105 Mio. Euro sind Planmittel, die im Solidarpakt Sport IV vereinbart wurden. Daneben sind rd. 241 Tsd. Euro einmalige Fraktionsmittel für die Förderung von mobilen Schwimmeinrichtungen enthalten.

2. welche Sportförderprogramme es in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg gab bzw. gibt, insbesondere unter Darstellung, welche davon den Breiten- und welche den Spitzensport unterstützen (bitte aufgelistet nach Jahren und nach Förderart);

Den Bewilligungen für die im Sporthaushalt veranschlagten Mitteln werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die nachstehenden oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Für die Förderung

- des Breiten- und Freizeitsports (Vereinssportstättenbau) die Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017,
- von kommunalen Sportstätten die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kommunale Sportstättenbauförderung“ vom 25. März 2014,
- von Sportanlagen für Privatschulen die Sportstättenbauförderrichtlinien des Kultusministeriums vom 6. November 2001,
- von Wanderwegen, Wanderheimen und der Rettungsdienste die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2013.

Darüber hinaus werden weitere Sportförderungen, insbesondere für den Breiten- und Freizeitsport (z. B. die Vereinssportstättenbauförderung), den Leistungssport (z. B. Förderung der Olympiastützpunkte Baden-Württemberg), die Sportschulen, Fanprojekte, sowie für den Schulsport (z. B. das Wettkampfprogramm „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics etc.) durchgeführt.

- 3. welche Laufdauer die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils hatten bzw. haben (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);*
- 4. was durch die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils gefördert werden konnte bzw. gefördert werden kann (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);*
- 5. welche der in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme konkret die Förderung des Sportstättenbaus betreffen;*
- 6. mit welchem finanziellen Volumen die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils ausgestattet waren bzw. sind (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm und unter Darstellung der Finanzmittel insgesamt und pro Jahr);*
- 7. wie sich die jeweilige Förderhöhe der in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme darstellt, auch unter Darstellung der Zuwendungsgrenze (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);*
- 8. wer die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils beantragen kann (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);*
- 9. wie hoch jeweils der Eigenanteil der in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme ist (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);*

10. welche Antragsfristen es für die in Ziffer 2 erfragten noch laufenden Sportförderprogramme jeweils gibt, insbesondere unter Darstellung, wo die eingebrachten Anträge jeweils bearbeitet werden (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);

11. wie viele Vereine oder sonstige Organisationen und Gruppen die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme in den vergangenen zehn Jahren jeweils in Anspruch genommen haben (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm und aufgeschlüsselt nach Jahr);

Die Fragen 3 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des gesamten Sporthaushaltes (Kapitel 0460) werden folgende Teilbereiche gefördert:

Titelgruppe 71 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Für die Förderung waren in den Haushaltsjahren 2014 bis 2024 folgende Mittelansätze etatisiert:

Haushaltjahr	Haushaltsplanansatz in Tsd. Euro
2014	44 157,7
2015	44 818,6
2016	45 070,6
2017	55 730,6
2018	55 730,6
2019	55 730,6
2020	55 980,6
2021	55 830,6
2022	82 330,6
2023	82 330,6
2024	62 330,6

Förderschwerpunkte sind hierbei insbesondere:

- Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter;
- Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainern;
- Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindergärten und Sportvereinen;
- Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend;
- Zuschüsse für die Sportfachverbände;
- Zuschüsse für Integration- und Inklusionsmaßnahmen;
- Zuschüsse für besondere Fördermaßnahmen für behinderte Menschen;
- Zuschüsse für die Förderung von Special Olympics Baden-Württemberg e. V.;
- Zuschüsse zum Neubau und zur Sanierung von Vereinssportanlagen.

Von dieser Förderung profitieren alle der rund 11 300 gemeinnützigen Sportvereine in Baden-Württemberg mit ihren insgesamt rund vier Millionen Mitgliedern.

Im Rahmen des Förderprogramms zum „Vereinssportstättenbau“ sind bei Tit. 893 71 derzeit jährlich rund 20 Mio. Euro veranschlagt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017 sowie auf gemeinsam abgestimmten Festlegungen der regionalen Sportbünde (Württembergischer Landessportbund, Badischer Sportbund Nord, Badischer Sportbund Freiburg). Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportvereine in Baden-Württemberg, die Eigentümer einer Sportstätte sind. Grundsätzlich wird bei dieser Förderung, die im Regelfall 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt, von einem angemessenen Eigenanteil bei der Finanzierung der geplanten Maßnahme zwischen 10 und 15 Prozent des gesamten Antragsvolumens ausgegangen. Durchschnittlich werden jedes Jahr zwischen 1 500 und 2 000 Einzelmaßnahmen aus diesem Förderprogramm gefördert. Das gesamte Förderprogramm zum Vereinssportstättenbau wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe bewilligt und über die regionalen Sportbünde abgewickelt.

Für den Abbau des bestehenden Antragsstaus in diesem Förderprogramm waren in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich zum bestehenden Fördervolumen jeweils 20 Mio. Euro (zusammen 40 Mio. Euro) etatisiert. Zum Stand 31. Dezember 2023 konnte damit der gesamte Antragsstau bei der Vereinssportstättenbauförderung vollständig abgebaut werden.

Titelgruppe 72 Förderung des Leistungssports

Für die Förderung waren in den Haushaltsjahren 2014 bis 2024 folgende Mittelansätze etatisiert:

Haushaltjahr	Haushaltsplanansatz in Tsd. Euro
2014	13 490,4
2015	13 583,4
2016	13 666,4
2017	16 216,4
2018	16 216,4
2019	16 216,4
2020	16 216,4
2021	16 216,4
2022	19 306,4
2023	19 306,4
2024	19 306,4

Förderschwerpunkte sind hierbei insbesondere:

- Zuschüsse für Talentsuche und Talentförderung;
- Zuschüsse zur Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals;
- Zuschüsse für den Betrieb und die Betreuung der Olympiastützpunkte Baden-Württemberg;
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Dopingprävention;
- Zuschüsse für die Sanierung und den Neubau von Trainingszentren des Leistungssports.

Die im Staatshaushaltsplan für den Leistungssport zur Verfügung stehenden Mittel werden in Abstimmung mit dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV BW) jährlich bedarfsgerecht aufgeteilt. Überwiegend werden die Mittel auf Antrag an den LSV BW zur weiteren Bewirtschaftung bewilligt.

In Bezug auf die Förderung von Trainingsstätten werden die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von rund 3,0 Mio. Euro direkt vom Kultusministerium bewilligt. Der Fördersatz des Landes beträgt in der Regel 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich werden diese Maßnahmen mit Ko-Finanzierungsmitteln des Bundes in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Bewilligungen erfolgen auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Bundes zur Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport (FR-Bau), der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer angemessenen Eigenbeteiligung.

Titelgruppe 73 Förderung von Fanprojekten

Mit den bei Titelgruppe (TG) 73 seit dem Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellten Landesmitteln in Höhe von jährlich 400 Tsd. Euro werden die Fanprojekte in Hoffenheim, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart und Heidenheim gefördert. Vor 2017 betrug der Haushaltsansatz 300 Tsd. Euro. Die Bewilligungen erfolgen auf jährlichen Antrag des Trägers des Fanprojekts, auf Grundlage der Richtlinien für den Beratungsprozess der Zuschussgewährung für Fanprojekte des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit, der Deutschen Fußball Liga und des Deutschen Fußballbundes sowie nach § 44 LHO und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I), nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer angemessenen Eigenbeteiligung, direkt vom Kultusministerium.

Titelgruppe 74 Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung

Aus Mitteln der TG 74 werden auf Einzelantrag u. a. Veranstaltungszuschüsse für regionale und national bedeutsame Sportveranstaltungen, Zuschüsse für internationale Begegnungen (Vier Motoren für Europa, Tunesien, Italien, Wales, Frankreich etc.) und die Stiftung von Ehrenpreisen als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Das finanzielle Volumen reduzierte sich von 700 Tsd. Euro im Jahr 2014 auf 560 Tsd. Euro im Jahr 2024. Im Staatshaushaltsplan 2018/2019 waren insgesamt zusätzlich 2,0 Mio. Euro für die Förderung der Turn-Weltmeisterschaft 2019 in Stuttgart veranschlagt. Für die Festsetzung der Förderhöhen werden die jeweils geltenden Fördergrundsätze des Kultusministeriums herangezogen. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände des organisierten Sports in Baden-Württemberg, ferner können für Sportgroßveranstaltungen Zuschüsse an den jeweiligen Dachverband bewilligt werden. Die Förderungen erfolgen nach § 44 LHO und der ANBest-P nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans sowie einer angemessenen Eigenbeteiligung. Jährlich werden ca. 100 Maßnahmen gefördert.

Titelgruppe 75 Förderung des Baus von Sporthallen und Sportplätzen

Für die Förderung waren in den Haushaltsjahren 2014 bis 2024 folgende Mittelansätze etatisiert:

Haushaltjahr	Haushaltsplanansatz KIF Tit. 883 75 in Tsd. Euro	Haushaltsplanansatz Tit. 893 75 in Tsd. Euro
2014	12 000,0	900,0
2015	12 000,0	900,0
2016	13 800,0	900,0
2017	15 800,0	950,0
2018	20 200,0	900,0
2019	20 200,0	900,0
2020	17 000,0	900,0
2021	17 000,0	900,0
2022	17 000,0	1 750,0
2023	17 000,0	1 750,0
2024	17 000,0	1 750,0

Aus Mitteln der TG 75 werden aus Titel 883 75 im Rahmen des Förderprogramms „Kommunaler Sportstättenbau“ Zuschüsse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (VwV Kommunale Sportstättenbauförderung) sowie aus Titel 893 75 „Zuschüsse an staatlich genehmigte Privatschulen für den Bau und die Errichtung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen“ gemäß der Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Baues von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen (Sportstättenbauförderungsrichtlinie) bewilligt.

Das jährliche Förderprogramm „Kommunale Sportstättenbauförderung“ wird aus dem Kommunalen Investitionsfonds aus dem Staatshaushaltsplan 2024 in Höhe von 17,0 Mio. Euro finanziert. Seit 2021 konnten jedes Jahr alle Anträge bedient werden. Es werden jährlich zwischen 80 bis 100 Maßnahmen bezuschusst. Antragsberechtigt sind kommunale Träger. Bewilligungsstelle ist das zuständige Regierungspräsidium. Die Zuwendungsanträge sind dort bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Die Regierungspräsidien erarbeiten unter Einbezug beratender Ausschüsse das jährliche Förderprogramm für den jeweiligen Regierungsbezirk. Das Kultusministerium stellt die jährlichen Förderprogramme der Regierungsbezirke zum jährlichen Förderprogramm des Landes zusammen. Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach § 44 LHO und der ANBest-K in Form von Zuschüssen gewährt. Sie betragen in der Regel 30 Prozent der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Antragssteller hat einen angemessenen Eigenmitteleinsatz zu leisten.

Das Förderprogramm „Sportstättenbauförderung Schulen in freier Trägerschaft“ ist ebenfalls ein jährliches Förderprogramm. Im Jahr 2014 betrug das Programm-volumen noch 0,9 Mio. Euro. Seit dem Jahr 2022 steht ein jährliches Programm-volumen von 1,75 Mio. Euro zur Verfügung. Es wird ein pauschalierter Festbetrag von 30 Prozent der zuschussfähigen Baukosten gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen bewilligt. Antragsberechtigt sind staatlich genehmigte gemeinnützige Privatschulen. Der Antragssteller hat einen angemessenen Eigenmitteleinsatz zu leisten. Die Antragsstellung erfolgt über die zuständige Gemeinde an das zuständige Regierungspräsidium. Jährlich wird eine einstellige Anzahl an Maßnahmen gefördert.

Titelgruppe 76 Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich

Für die Förderung waren in den Haushaltsjahren 2014 bis 2024 folgende Mittelansätze etatisiert:

Haushaltjahr	Haushaltsplanansatz in Tsd. Euro
2014	1 514,2
2015	1 539,3
2016	1 530,9
2017	2 480,9
2018	2 580,9
2019	3 680,9
2020	3 880,9
2021	3 818,9
2022	4 039,8
2023	4 039,8
2024	4 039,8

Die Maßnahmen des Schulsports wie z. B. Jugend trainiert für Olympia & Paralympics, Schulsportveranstaltungen, das Landesprogramm „Aktiv zur Schule“ etc. wurden im Zeitraum von 2014 bis 2024 direkt vom Kultusministerium, den Regierungspräsidien oder dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) umgesetzt.

Darüber hinaus wurden Fördermaßnahmen des Programms „FSJ Sport und Schule“, Fördermaßnahmen der Behindertensportverbände sowie Programme zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Grundschulkindern wie z. B. „Schwimm Fidel – ab ins Wasser!“ und die Beschaffung der Schwimmmobile auf jeweiligen Antrag des organisierten Sports umgesetzt. Die Bewilligungen erfolgen auf der Grundlage der Fördergrundsätze des Kultusministeriums nach § 44 LHO und der ANBest-P, nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer angemessenen Eigenbeteiligung.

Titelgruppe 77 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen

Für die Förderung waren in den Haushaltsjahren 2014 bis 2024 folgende Mittelansätze etatisiert:

Haushaltjahr	Haushaltsplanansatz in Tsd. Euro
2014	2 969,3
2015	2 989,3
2016	2 999,3
2017	3 399,3
2018	3 399,3
2019	3 499,3
2020	3 599,3
2021	3 599,3
2022	4 999,3
2023	4 999,3
2024	4 999,3

Aus Mitteln der TG 77 werden gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen Zuschüsse in Form von Projektförderungen im Wege der Anteilsfinanzierung zur Förderung der Wanderorganisationen und Rettungsdienstorganisationen bewilligt, soweit diese auf dem Gebiet des Sports und des Wanderns tätig sind. Es handelt sich um jährliche Fördermaßnahmen.

Im Rahmen des Förderprogramms der Wander- und Rettungsdienstorganisationen erhalten die Wanderorganisationen insbesondere für den Bau, die erstmalige Grundausstattung und die Instandsetzung von Wanderheimen mit Übernachtungsmöglichkeiten und von Aussichtstürmen sowie für das Anlegen und Instandhalten von Wanderwegen innerhalb Baden-Württembergs, Landeszuschüsse von bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Aufwendungen. Die Aufteilung der Fördermittel auf die Wanderorganisationen erfolgt nach einem mit den Organisationen im Einvernehmen vereinbarten Verteilschlüssel.

Den Landesverbänden der Rettungsdienstorganisationen werden für ihren Einsatz bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderern, insbesondere für die Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, für die Aus- und Fortbildung hierbei eingesetzten Betreuern und von Rettungsschwimmern, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden, Zuschüsse von bis zu 70 Prozent der als notwendig anerkannten Aufwendungen gewährt. Der Antragssteller hat einen angemessenen Eigenmitteleinsatz zu leisten.

Die Abwicklung des Programms zur Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen erfolgt seit 2014 landesweit durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Förderanträge sind bis 30. Juni eines Jahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll, beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen. Jährlich werden ca. 20 Organisationen gefördert.

Ferner werden aus der TG 77 auf Einzelantrag Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen des Landesverbandes Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks nach § 44 LHO und der ANBest-P bewilligt.

Titelgruppe 79 Förderung der Sportschulen

Für die Förderung der Sportschulen waren in den Haushaltsjahren 2014 bis 2024 folgende Mittelansätze etatisiert:

Haushaltjahr	Haushaltsplanansatz in Tsd. Euro
2014	4 291,0
2015	4 344,0
2016	4 369,0
2017	6 569,0
2018	6 569,0
2019	6 569,0
2020	6 569,0
2021	6 569,0
2022	10 569,0
2023	10 569,0
2024	10 569,0

Für die Förderung der vier Sportschulen in Baden-Württemberg (Ruit, Albstadt, Steinbach und Schöneck) stehen derzeit jährlich Landesmittel in Höhe von rund 10,6 Mio. Euro zur Verfügung. Hieraus werden neben den laufenden Betriebskosten auch notwendige Sanierungs- und Neubaumaßnahmen an den Sportschulen bezuschusst. Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der Einrichtung. Träger der Sportschulen in Ruit und Albstadt ist der Württembergische Landessportbund, Träger der Sportschule in Steinbach ist der Badische Sportbund Freiburg und Träger der Sportschule Schöneck ist der Badische Fußballverband. Die Aufteilung der Mittel zwischen den Sportschulen erfolgt auf Grundlage eines gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssels. Neben Kadermaßnahmen der Sportfachverbände finden an den Sportschulen hauptsächlich auch die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie von Trainerinnen und Trainern statt. Insofern kommt diese Förderung sowohl dem Breiten- wie auch dem Leistungssport zugute. Anträge stellt der jeweilige Träger der Einrichtung direkt beim Kultusministerium. Die Förderungen erfolgen nach § 44 LHO, der ANBest-P bzw. ANBest-I nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans sowie einer angemessenen Eigenbeteiligung.

Titelgruppe 80 Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung

Für die sportärztlichen Untersuchungen der baden-württembergischen Nachwuchskaderathletinnen und -athleten an den Unikliniken in Ulm, Tübingen, Heidelberg und Freiburg stellt das Land jährlich 1,0 Mio. Euro als Zuschuss für anfallende Personalkosten zur Verfügung. Die Aufteilung der Mittel erfolgt auf Grundlage eines abgestimmten Verteilerschlüssels und richtet sich überwiegend nach der Anzahl der durchgeführten Untersuchungen an den jeweiligen Unikliniken in den letzten drei Jahren. Bis ins Haushaltsjahr 2021 waren diese Mittel noch in der TG 72 (Förderung des Leistungssports) veranschlagt.

12. ob und mit welchem Ergebnis die in Ziffer 2 erfragten Sportförderprogramme jeweils evaluiert wurden bzw. werden (bitte aufgelistet nach jeweiligem Sportförderprogramm);

Die Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums zur Förderung

- des Breiten und Freizeitsports (Vereinssportstättenbau), die Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017
- von kommunalen Sportstätten die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kommunale Sportstättenbauförderung“ vom 25. März 2014
- von Sportanlagen für Privatschulen, die Sportstättenbauförderrichtlinien des Kultusministeriums vom 6. November 2001
- von Wanderwegen, Wanderheimen und der Rettungsdienste, die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2013

werden nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 26. September 2023 regelmäßig überprüft und ggfs. neu ausgerichtet und angepasst.

Einzelfördermaßnahmen wie z. B. das Schwimmprogramm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ werden grundsätzlich nach den Pilotierungsphasen von den Verbänden in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium evaluiert.

13. ob, und wenn ja, welche neuen Sportförderprogramme derzeit in Planung sind.

Aktuell werden die bestehenden Programme im Rahmen der etatisierten Haushaltsmittel fortgeführt bzw. fortgeschrieben.

Der Solidarpakt Sport IV besitzt eine Laufzeit von fünf Jahren und ist bis einschließlich 2026 verhandelt.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport